

Strafrecht und Kriminologie

Untersuchungen und
Forschungsberichte aus
dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht
Freiburg im Breisgau

Band 6



Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie

**La comparaison en tant que
méthode scientifique en droit
pénal et en criminologie**

**Comparison as a Method of
Criminal Law and
Criminology**

Herausgegeben von

**Hans-Heinrich Jescheck
Günther Kaiser**

DUNCKER & HUMBLOT · BERLIN

INTERNATIONALES KOLLOQUIUM 1978

STRAFRECHT UND KRIMINOLOGIE

**Untersuchungen und Forschungsberichte
aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau**

**herausgegeben von den Direktoren
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. H.-H. Jescheck und Prof. Dr. G. Kaiser**

Band 6

**Die Vergleichung als Methode der Strafrechts-
wissenschaft und der Kriminologie**
**La comparaison en tant que méthode scientifique
en droit pénal et en criminologie**
**Comparison as a Method of Criminal Law
and Criminology**

Internationales Kolloquium
des Max-Planck-Instituts für ausländisches und
internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau
vom 23. bis 25. Oktober 1978
aus Anlaß der Einweihung des Institutsneubaus

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Heinrich Jescheck
Prof. Dr. Günther Kaiser



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Gesamtredaktion: Privatdozent Dr. Peter Hünérfeld

Strafrecht: Dr. Dieter Schaffmeister

Kriminologie: Dr. Hans-Jörg Albrecht

**Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft
aus Sondermitteln des Bundesministeriums für Forschung
und Technologie**

Alle Rechte vorbehalten

© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04646 3

Inhaltsverzeichnis

Eröffnung

Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck	1
--	---

Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft

La comparaison en tant que méthode scientifique en droit pénal

The Comparison as a Method of Criminal Law

Strafrechtsvergleichung als Grundlagenforschung

Vortrag

Professor Dr. Hans Schultz	7
----------------------------------	---

Diskussion

Leitung: Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck

Professor Dr. Giuseppe Bettiol	26
Professor Dr. Heleno Cláudio Fragoso	31
Professor Dr. Jerome Hall	39
Privatdozent Dr. Peter Hünnerfeld	52
Professor Dr. Haruo Nishihara	57
Professor Dr. Hilde Kaufmann	61
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck	62
Professor Dr. Parviz Saney	64
Professor Dr. Igor Andrejew	65
Professor Dr. Johannes Andenaes	66
M. Jacques Vérin, Magistrat au Ministère de la Justice	67
Professor Dr. Joachim Herrmann	67
Professor Dr. António Beristain	68
Professor Dr. Günther Kaiser	70
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck	71

Strafrechtsvergleichung als Mittel der Kriminalpolitik

Vortrag

M. Marc Ancel, Président du Centre Français de Droit Comparé	73
--	----

Diskussion

Leitung: Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck

Professor Dr. Johannes Andenaes	86
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck	89
Professor Dr. Igor Andrejew	91
Professor Dr. Pietro Nuvolone	94
Professor Dr. Rodríguez Devesa	100
Professor Dr. Peter Lejins	109
Professor Dr. Hans Thornstedt	113
Professor Dr. Fiori Rinaldi	114
Professor Dr. George P. Fletcher	118
Professor Dr. Stanislas Méloné	119
Professor Dr. Parviz Saney	122
Professor Dr. Haruo Nishihara	123
Professor Dr. Johannes Andenaes	124
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck	124

*Die Vergleichung als Methode der Kriminologie**La comparaison en tant que méthode scientifique en criminologie**The Comparison as a Method in Criminology*

Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Forschung in der Kriminologie

Vortrag

Professor Dr. Franco Ferracuti M.D.	129
--	-----

Diskussion

Leitung: Professor Dr. Günther Kaiser

Professor Dr. Marshal B. Clinard	139
Professor Dr. Frederic McClintock	145
Professor Dr. Aleksandr M. Yakovliev	150
Professor Dr. Knut Sveri	155
Professor Dr. Hilde Kaufmann	159
Professor Dr. Günther Kaiser	161
Professor Dr. Koichi Miyazawa	161
Professor Dr. Heinz Leferenz	162
M. Marc Ancel, Président du Centre Français de Droit comparé	163
Professor Dr. Igor Andrejew	164
Professor Dr. Günther Kaiser	165
Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck	165

Vergleichende Kriminologie und ihre Bedeutung für die Kriminalpolitik

Vortrag

Professor Dr. Denis Szabo	167
---------------------------------	-----

Diskussion

Leitung: Professor Dr. Günther Kaiser

Professor Dr. António Beristain	186
Professor Dr. Jacques Léauté	193
Professor Dr. Peter Lejins	198
Professor Dr. Koichi Miyazawa	202

*Beispiele der Anwendung der vergleichenden
Methode in beiden Wissenschaften*

*Exemples d'application de la méthode comparative
dans les deux sciences*

*Application Examples of the Comparative
Method in both Sciences*

Erstes Beispiel: Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde

Vortrag

Professor Dr. Rudolf Leibinger	211
--------------------------------------	-----

Diskussion

Leitung: Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck

Professor Dr. Robert Hauser	225
Privatdozent Dr. Klaus Sessar	227
M. Jacques Vêrin, Magistrat au Ministère de la Justice	230
Professor Dr. Knut Sveri	231

Überleitung zum zweiten Beispiel

Professor Dr. Günther Kaiser	233
------------------------------------	-----

Zweites Beispiel: Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik

Vortrag

Dr. Hans-Jörg Albrecht	235
------------------------------	-----

Diskussion

Leitung: Professor Dr. Günther Kaiser

Professor Dr. Gerhard Grebing	256
Professor Dr. Heinz Zipf	259

Dr. Hans-Jörg <i>Albrecht</i>	261
Professor Dr. Alvar <i>Nelson</i>	262
Professor Dr. Parviz <i>Saney</i>	263
Professor Dr. Frederic <i>McClintock</i>	264
Professor Dr. José <i>Cerezo Mir</i>	265
Professor Dr. Johannes <i>Andenaes</i>	266
Mme. Yvonne <i>Marx</i> , Directeur au Centre Français de Droit Comparé	266
Schlußwort	
Professor Dr. Günther <i>Kaiser</i>	269
Teilnehmerliste	277
Rahmenprogramm	281

Eröffnung

JESCHECK: Hochverehrte Gäste und Kollegen, liebe alte Freunde des Instituts, liebe Mitarbeiter, meine Damen und Herren! Ich habe die große Ehre und Freude, zugleich im Namen von Herrn Professor *Kaiser*, das Internationale Kolloquium über „Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie“ am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht zu eröffnen und Sie alle herzlich in unserem neuen Hause willkommen zu heißen. Allen Teilnehmern des Kolloquiums möchte ich aufrichtig dafür danken, daß sie uns durch ihre Gegenwart auszeichnen und ihre Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst unserer Aufgabe stellen wollen. Wir sind im Institut voller Freude und Stolz darüber, daß unsere Einladung nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland eine so glänzende Aufnahme gefunden hat. Viele von Ihnen haben weite Entfernungen zurückgelegt, um zu uns zu gelangen, und lange Reisen auf sich genommen, um an diesen festlichen Tagen teilzunehmen. Ich danke Ihnen herzlich dafür. Wir können heute Gäste aus Japan, aus Lateinamerika, aus Australien, aus den USA, aus Canada, aus Persien, aus Afrika und aus vielen europäischen Ländern begrüßen. Wir sind Ihnen allen herzlich dafür dankbar, daß Sie während dieser drei Tage des Kolloquiums an einem für die Strafrechtswissenschaft und Kriminologie gleichermaßen bedeutsamen Thema mit uns arbeiten und am vierten Tage das Fest der Einweihung des Neubaus durch den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft mit uns feiern wollen.

Das Kolloquium, das wir heute beginnen, hat *in dreifacher Weise* Bedeutung: erstens durch den wissenschaftlichen Rang der Teilnehmer aus beiden Fachbereichen und aus aller Welt, wodurch auch der Rang unseres Instituts hervorgehoben wird; zweitens durch die Wichtigkeit und Aktualität des Themas, das uns anhand der vergleichenden Methode die Möglichkeiten und Grenzen der Forschung, sowie auch die Chancen der Integration von Strafrecht und Kriminologie vor Augen führen soll; drittens durch die Tatsache, daß dieses Kolloquium die wissenschaftliche Arbeit in der neuen Behausung des Instituts einleitet und die erste von, wie wir hoffen, vielen späteren Veranstaltungen ähnlicher Art in den kommenden Jahren sein soll.

Der Grundgedanke des Kolloquiums ist zugleich die Idee des Instituts selbst: Wir wollen die Zusammenarbeit von Strafrechtswissenschaft und

Kriminologie als wissenschaftliche Notwendigkeit erweisen und anhand der vergleichenden Methode die Durchführung dieser Zusammenarbeit wie auch die damit verbundenen Schwierigkeiten zeigen. Nach unserer Auffassung ist das Strafrecht ohne Kriminologie blind, die Kriminologie ohne das Strafrecht aber entbehrt der klaren Ausrichtung auf einen fest umschriebenen Gegenstand. Um den nach unserer Ansicht richtigen Weg der Zusammenarbeit einzuschlagen, haben wir den ersten Tag dem Strafrecht mit seinen Beziehungen zur Kriminologie, den zweiten Tag der Kriminologie mit ihren Beziehungen zum Strafrecht gewidmet. Beide Tage stehen im Zeichen der vergleichenden Methode, die jeweils im Rahmen der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie erörtert werden soll. Während die ersten zwei Tage vorwiegend *theoretischer* Natur sein werden, soll der dritte Tag dann einer *praktischen* Demonstration dienen: An diesem Tage wollen wir zwei kurz vor dem Abschluß stehende Projekte des Instituts vorführen, die beide sowohl eine strafrechtsvergleichende als auch eine kriminologische Bearbeitung erfahren haben.

An dem heutigen *ersten* Tage, dem Strafrechtstag, soll der *Vormittag* dem Thema der Rechtsvergleichung *als Methode der Grundlagenforschung* gewidmet sein. Es geht dabei um die Frage, welche Erkenntnisse durch Rechtsvergleichung hinsichtlich der Grundbegriffe des Strafrechts, des Aufbaus der strafbaren Handlung, der Rolle des Strafrechts in der Gesellschaft und auch hinsichtlich der Verfeinerung und Vertiefung seiner Grundlagen gewonnen werden können. Da zu den Grundlagen des Strafrechts immer auch die Frage gehört, wie es angewendet wird und wie es in der Gesellschaft wirkt, ist an dieser Stelle auch das Problem zu erörtern, auf welche Weise man sich beim Studium fremden Strafrechts die notwendigen *empirischen* Grundlagen verschaffen kann.

Am *Nachmittag* des heutigen Tages wollen wir uns mit der Frage befassen, welche Bedeutung der Rechtsvergleichung *als Methode der modernen Kriminalpolitik* zukommt. Hier geht es also schon um die mehr praktische Frage, welche Erkenntnisse und Erfahrungen Rechtsvergleichung vermittelt, damit der Gesetzgeber das Strafrecht so gerecht und zweckmäßig wie möglich einrichten kann. Die großen Probleme der Ausdehnung des Strafrechts, der Ein- und Zweispurigkeit, der Ausgestaltung des Sanktionensystems, der Alternativen zur Freiheitsstrafe, der Verwendung der kurzfristigen Freiheitsstrafe, der Ausgestaltung der bedingten Verurteilung in ihren verschiedenen Formen und des Einsatzes der Geldstrafe haben hier ihren Platz. Die Beziehung zur Kriminologie ergibt sich für dieses Teilthema schon daraus, daß die Kriminalpolitik mit Recht sowohl zum Strafrecht als auch zur Kriminologie gerechnet werden kann.

Über das Programm des der Kriminologie gewidmeten *zweiten* Tages des Kolloquiums möchte ich heute nichts sagen, da Herr *Kaiser* morgen früh dazu eine besondere Einführung geben wird.

Der *dritte* Tag dient dann der Vorführung von zwei sowohl rechtsvergleichend als auch empirisch bearbeiteten *Projekten des Instituts*, von denen das erste der Institutionenforschung, das zweite der Sanktionenforschung gewidmet ist. Zuerst wird Herr *Leibinger* das Projekt „Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde“ darstellen und dabei auf die besonderen Schwierigkeiten der Koordination von Rechtsvergleichung und empirischer Forschung eingehen. Anschließend wird Herr *Albrecht* das Projekt „Geldstrafe“ vorführen und hierbei besonders darauf hinweisen, welchen Wert die Erforschung der legislativen Modelle der Geldstrafe und ihrer spezifischen Probleme durch die Rechtsvergleichung auch für die empirische Untersuchung der Geldstrafe als Sanktionsmittel der modernen Kriminalpolitik hat. Das Fazit aus unseren Arbeiten wird dann Herr *Kaiser* in einem *Schlußwort* ziehen.

Die *zeitliche Einteilung* des *heutigen Tages* ist folgendermaßen gedacht:

Wir beginnen mit dem Einführungsvortrag von Herrn *Schultz*. Nach einer Pause werden anschließend fünf vorbereitete Diskussionsbeiträge folgen. Da Herr *Jerome Hall* zu unserer großen Freude nachträglich noch zugesagt hat, darf ich seinen Beitrag als fünfte, nicht im Programm verzeichnete Äußerung hierdurch besonders ankündigen. Ich darf Sie bitten, die vorbereiteten Diskussionsbeiträge, wie das in den allgemeinen Richtlinien dieses Kolloquiums schon bekanntgegeben worden war, strikt auf zehn bis fünfzehn Minuten zu beschränken, damit auch alle anderen Teilnehmer dieser Versammlung zu Worte kommen können. Im Anschluß an den Vortrag der vorbereiteten Diskussionsbeiträge soll dann nämlich eine allgemeine Diskussion stattfinden, und auch bei dieser Diskussion bitte ich, die einzelnen Äußerungen auf zehn Minuten zu beschränken. Der Nachmittag soll nach demselben Schema ablaufen, wobei das Einführungsreferat von Herrn *Marc Ancel* gehalten werden wird.

Ich darf endlich mit Rücksicht auf eine Bestimmung des deutschen Strafrechts förmlich um die Erlaubnis bitten, daß sämtliche Beiträge während des ganzen Kolloquiums jeweils in der Originalsprache auf *Tonband* aufgezeichnet werden dürfen. Ihre Ausführungen werden Ihnen später zur Genehmigung vorzulegen sein und sollen danach in einem das ganze Kolloquium umfassenden Band, jeweils in der Originalsprache, *veröffentlicht* werden.

Zum Abschluß dieser einführenden Worte möchte ich voller Dankbarkeit die Tatsache hervorheben, daß die Mittel für die Durchführung des Kolloquiums uns in großzügiger Weise durch die *Fritz Thyssen-*